

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1988

Geschäftszahl

85/18/0136

Rechtssatz

Nach genauer Feststellung der Art und des Ausmaßes der Schäden an den Fahrzeugen des Geschädigten und des Beschuldigten bedarf es des Gutachtens eines technischen SV, um die Frage zu klären, ob die Schäden am Pkw des Geschädigten überhaupt durch den Anstoß des Pkw des Beschuldigten entstehen konnten (Hier konnte die Behörde gestützt auf die - vom Beschuldigten nicht bestrittene - Feststellung, dass die am Unfallort aufgefundenen Kunststoffteile zum Blinkergehäuse des Fahrzeuges des Beschuldigten passten, und die Aussage des Geschädigten, das Fahrzeug des Beschuldigten sei hinter seinem Fahrzeug geparkt gewesen, allein noch nicht schlüssig ableiten, die Schäden am Fahrzeug des Geschädigten seien durch einen Anstoß des Pkw des Beschuldigten verursacht worden).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1985180136.X01